

II-12420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7419/l-Pr 1/90

5891 IAB

1990 -03- 04

zu 5987/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5987/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Fux und Freunde (5987/J), betreffend Notwendigkeit der Überprüfung der Gutachten des Wiener Gerichtsmedizinischen Institutes über den Todesfall Apfalter durch ausländische Gutachter wegen gravierender Widersprüche, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Für eine Überprüfung des Gutachtens des Institutes für Gerichtsmedizin der Universität Wien durch ausländische Experten besteht im gegebenen Fall kein Anlaß. Das angeführte gerichtsmedizinische Gutachten enthält keine Widersprüchlichkeiten. Die Ergebnisse der anhand von Vergleichsuntersuchungen an 14 Leichen durchgeföhrten chemischen Analysen sagen aus, daß eine Digitalisvergiftung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausscheidet. Das Gutachten stellt schlüssig dar, daß die in sämtlichen Proben, also sowohl in den Organteilen aus der Leiche Heribert Apfalters als auch in den Vergleichsproben der 14 weiteren Leichen, vorgefundenen geringsten Spuren von Digitalisverbindungen als Störreaktionen des Analysevorganges zu werten sind, die für die hier gebrauchte Testreihe typisch sind. Darüber hinaus könnten diese Spuren teilweise auch auf die Einnahme eines Apfalter in seinen

- 2 -

letzten Lebensjahren verschriebenen Medikamentes (Lanitop) zurückzuführen sein.

Zu 2:

Das ergänzende Gutachten des Gerichtsmedizinischen Institutes im Verfahren gegen unbekannte Täter an Heribert Apfalter bezüglich weiterer chemischer Substanzen ist bei Gericht noch nicht eingelangt. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat bei Gericht die Betreibung der Fertigstellung beantragt.

Im Fall Otto Kölbl sind keinerlei Anhaltspunkte für eine Digitalisvergiftung aufgetaucht. Mangels irgendwelcher Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden am Tod des Otto Kölbl sehe ich mich auch nicht veranlaßt, eine spezielle Untersuchung nach Digitalisspuren zu veranlassen.

Zu 3:

In beiden hier angesprochenen Verfahren (u.T. an Heribert Apfalter und u.T. an Otto Kölbl) ist der Sachverständige Univ.Prof. Dr. Wilhelm Holczabek nicht als Gutachter tätig geworden.

3. September 1990

